

# § 1 Sbg. GHG § 1

Sbg. GHG - Salzburger Geflügelhaltungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Geflügelhaltung ist durch die Verwendung hochwertiger Tiere aus anerkannten Herdbuchzucht-, Vermehrungszucht-, Bruteierliefer- und Junghennenaufzuchtbetrieben sowie Brütereien zu fördern.

In Kraft seit 01.06.1975 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)